

Nro.

38.



Samstag den 12. Mai 1804.

(Joseph Georg Trafster.)

London vom 17. April.

Gestern kam die Drakesche Correspondenz im Parlement in Auseinandersetzung. „Ich hoffe, sagte Lord Morpeth, auf die Verzeihung des Hauses für die Neuherung einiger Gedanken, welche nicht in einer gehörigen Form mitgetheilt werden, indem sie sich auf keinen näheren Antrag gründen. Der Gegenstand der Sache scheint mir aber höchst wichtig. Es sind Arrestierungen auf dem festen Lande vorgefallen und es werden einzelnen Personen Verbrennen zur Last gelegt, bei denen der Feind vorausseht, daß sie mit Vorwissen der Englischen Regierung unternommen worden. Man hat eine Schrift

durch ganz Europa verbreitet, welche jedes Mitglied dieses Hauses gesehen haben muß, und in welcher Anklagen von sehr ernsthafter Beschaffenheit gegen eine Menge unglücklicher Personen gemacht werden, unter denen einige von dem erlauchtesten Range sind. Jeder wird die übeln Folgen davon erkennen. Ich brauche mich auf diese Schrift oder besondere Correspondenz nicht näher einzulassen, in welcher bekanntlich unser Gesandte zu München, Herr Drake, so dargestellt wird, als wenn er seine Pflicht verrathen und das Völkerrecht verletzt habe. Alle Europäische Höfe sind von dieser Correspondenz, die ich kein Bedenken trage, für falsch zu halten, durch ihre Mi-

nis

280.

nister unterrichtet worden, und es thut mir leid, sagen zu müssen, daß fast alle fremde Gesandte zu Paris, mit Ausnahme des Russischen Charge d'Affaires, die Sache im voraus absgeurtheilt haben (prejudiced). Dies ist um so außerordentlicher, da es bekannt ist, daß es kein andres Land in der Welt giebt, von welchem sie rechtlicher Weise mehr Liberalität der Gesinnungen und mehrere edle Gefühle erwarten durften, als von dem unfrigen; auch waren wir berechtigt, von den Repräsentanten der Souveräns etwas andres zu erwarten. Ich habe jetzt das Vertrauen, die Minister werden sich verpflichtet fühlen, bei den schrecklichen Beschuldigungen über diese Sache die launteste Erklärung zu geben. Sie sind sich selbst, sie sind denjenigen Personen, welche sich selbst oder ihre Connexionen für geschmäht halten, sie sind besonders und vor allem dem edlen Gefühl eines jeden Britten diese Gerechtigkeit schuldig. Ich hoffe und vertraue, daß nichts von den Ministern gethan worden, was mit der Würde des Gouvernements Sr. Majestät oder nur auf irgend eine Weise mit dem etablierten Gebrauch der Höfe oder dem Völkerrecht unvereinbar ist. Ich habe gleichfalls das Zu-trauen, daß sie mich, zur Ehre der Nation, belehren werden, daß keine Instructionen von der Art, als diesjenigen, worauf ich hindeute, durch das Gouvernement gegeben worden, um eine solche Verhandlung (transaction) zu authorisiren. Mögen an-

dre Länder in Verhältnissen gegen Frankreich stehen, wie sie wollen, so muß wenigstens der Welt gezeigt werden, daß England weder durch Drohungen noch Verlärmdungen geschreckt wird. Ich fordre Sr. Majestät Minister auf, der Welt zu beweisen, daß sie nicht die Hand von Mörfern bewaffnet und den Dolch nicht im Finstern geweckt, sondern vielmehr das System der Feindseligkeiten auf jene männliche und offne Art geleitet haben, welche im Kriege geschmälig ist."

Der Ranzler der Schöfkammer, Herr Abbington: „Ich bin dem edlen Lord äußerst verpflichtet, daß er mir eine Gelegenheit dargeboten hat, um eine der schändlichsten Anschuldigungen (foulest imputations) zu widerlegen, welche seit dem Entstehen des menschlichen Geschlechts einer civilisierten Nation vorgeworfen ist. Ich kann dem edlen Lord die Versicherung geben, daß es eine Verlärnung ist, welche gegen die Regierung Sr. Majestät ausgesprent worden, um die abscheulichste, die grausamste und die blutigste That einer willkürlichen, thronischen Gewalt zu rechtfertigen. Ich bin überzeugt, daß das Haus kaum etwas anders von mir als den Ausdruck des äußersten Besondens, Unwillens und Abscheues gegen die schrecklichsten Verlärmdungen erwarten wird. Ich kann den edlen Lord auf die positivste, und unzweideutigste Weise versichern, daß Sr. Majestät Minister auch nicht auf die entfernteste Weise bei der Verhandlung impliziert sind, worauf der edle Lord anspielt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Ins

Intelligenzblatt zu Nro 38.

Avertissemente.

Ankündigung.

Durch das Ableben des bisherigen provinzial Oberbau- und Navigations-Direktors Abbe Caspar Caspary ist die Navigations-Direktorstelle, verbunden mit einer jährlichen Besoldung von 1200 fl. rh. in Erledigung gekommen; zu deren Wiederbesetzung hiezu mit der Konkurs auf 6 Wochen, vom 1ten Mai d. J. an gerechnet, mit dem Beifazt ausgeschrieben wird, daß die Beifsteller ihre Bittschriften nicht an die Oberbau-Direktion, sondern an die Landesstelle mittel- oder unmittelbar versehen mit den erforderlichen Zeugnissen über ihre Sittlichkeit, Fleiß, und über die erlernten und ausgeübten Wissenschaften, welche ein Navigations-Direktor besitzen muß, zu richten haben.

Lemberg den 13. April 1804. 3

Ankündigung.

Dass zu Wiederbesetzung der bei dem Stryer Magistrat erledigten mit

einem Gehalte von 150 fl. rh. jährlich verbundenen zte Beifestersstelle der Konkurs vermög hoher Gubernial-Verordnung vom 6ten d. M. auf den letzten Mai ausgeschrieben sey, und das her die mit den erforderlichen Wahlfähigkeits-Decreten versehenen Kompetenten sich noch vor dem letzten Mai d. J. bei dem k. Stryer Magistrate zu melden haben.

Krakau am 28. April 1804. 2

Ankündigung.

Dass zu Wiederbesetzung der bei dem Jaroslauer Magistrat erledigten, und mit einem Gehalt von 250 fl. rh. jährlich verbundenen Beifestersstelle der Konkurs vermög hoher Gubernial-Verordnung auf den letzten Mai l. J. festgesetzt sey; die mit den erforderlichen Wahlfähigkeits-Decreten versehenen Kompetenten haben sich noch vor dem erwähnten Tage bei dem k. Przemysler Kreisamte zu bewerben.

Krakau den 28. April 1804. 2

Kundmachung.

Dass zur Wiederbesetzung der bei dem Przemysler Magistrat erledigten mit dem jährlichen Gehalt von 300 fl. rh. verbundenen 1ten Beifestersstelle der Kon-

Konkurs in Folge hoher Gubernial-Verordnung vom 6ten v. M. auf den letzten Mai d. J. festgesetzt sey, und daher die diesfälligen mit den nothigen Wahlfähigkeits-Dekreten ex linea politica, und judiciali versehenen Kompetenten ihre Besuche noch vor dem letzten Mai d. J. bei dem k. Przemysler Kreisamte anzubringen haben.

Krakau den 5ten Mai 1804. I

Ankündigung.

Am 14ten Juni d. J. in der 9ten Frühstunde werden in der Jaworzner k. k. Verwaltungsamtskanzlei nachstehende obrigkeitliche Gefälle auf ein Jahr, anfangend vom 1ten November 1804 bis Ende Oktober 1805 mittels einer öffentlichen Versteigerung, an dem Meistbietenden verpachtet werden.

Itemens Die Weinschanks-Gerechtigkeit auf der ganzen Herrschaft, das Prätium Fisci ist 116 fl. rh.

Itemens Die Brandwein-Propination auf der Herrschaft Jaworzno sammt dem Antheile von dem Kammeralguth Cienkskowic, das Prätium Fisci ist 2682 fl. rh. 30 kr.

Itemens Die Milchnutzung von denen herrschaftlichen Kühen und zwar:

zu Jaworzno von 30 Stück,

— Byczyna — 30 —

— Luszawice — 40 —

— Podlenze. — 20 —

Das Prätium Fisci ist von einer Ruh jährlich 8 fl. rh. 50 kr.

Pochtlustige werden demnach mit Ausschluss der Juden auf dem obbeschriebenen Tag in die k. Amtskanzlei, wo die näheren Bedingnisse täglich eingeschen werden können, vorgeladen, und haben sich unter einem mit dem gewöhnlichen 10prozentigen Radio zu versehen.

Jaworzno am 16. April 1804.

Hruzk.

Pochnik.

I

Von Seiten der k. k. krakauer Landesrechte in Westgalizien wird dem Herrn Stanislaus Tarnowskij und der Frau Maria, gebohrnen Fürstin Corignan mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht; daß die Herren Valentin und Thadäus Kwasniewsky, wie auch Marianne Lisicka gebohrne Kwasniewska bei diesen Landrechten — um Auszahlung einer Summe pr. 25000 fl. pol. sammt Interessen und Gerichtskosten — wider sie eine Klage eingereicht, und um Gerichtshilfe, insoweit es die Gerechtigkeit fordert, angeseucht haben.

Da aber diesen k. k. Landrechten ihr Aufenthaltsort unbekannt ist, und dieselben wohl gar außer den k. k. Erblanden sich befinden dürfen; so wird ihnen der hiesige Rechtsfreund Herr Franz Liebich, auf ihre Gefahr und Kosten zum Vertreter ernannt, mit welchem auch der Prozeß, laut der für die k. k. Erblande vorgeschriebenen Gerichtsordnung, verhandelt und entschie-

schieden werden wird. Sie werden daher zu dem Ende hiermit gewarnt: daß sie zur gehörigen Zeit, das ist, binnen 90 Tagen selbst erscheinen, oder aber, wenn sie einige Rechtsbehelfe vorhanden haben, dieselben dem ernannten Vertreter bei Zeiten überschicken, oder endlich einen anderen Sachwalter bestellen, solchen diesen f. k. Landrechten namhaft machen, und sich jener Rechtsmittel bedienen, die sie zu ihrer Vertheidigung die schicklichsten erachten; widrigenfalls würden sie alle möglichen Sägerungssfolgen, laut Vorschrift der f. k. Gesetze, sich selbst zuschreiben haben.

Krakau den 4. April 1804.

Joseph von Nikorowicz.

Münch.

Eichökt.

Aus dem Rathschlusse der f. k. krakauer Landrechte.

Beck.

3

Von Seiten der f. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird dem Herrn Thaddeus Ezacli mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß der Hyacinth Klusiewski bei diesen f. k. Landrechten — um die Übernahme des durch die f. k. Kammerprokuratur wegen 2829 fl. rh. ihm anhängig gemachten Prozesses — eine Klage wider ihn eingereicht, und um Gerichtshilfe, insoweit es die Gerechtigkeit fordert, angeseucht habe.

Da aber diesen f. k. Landrechten der Aufenthaltsort des Mitverklagten unbekannt ist, und derselbe wohl gar außer den f. k. Erbländern sich befinden dürfte; so wird ihm der hiesige Rechtsfreund Litwinski B. R. Dr., auf seine Gefahr und Kosten zum Vertreter ernannt, mit welchem auch dieser Prozeß, laut der für die f. k. Erblände vorgeschriebenen Gerichtsordnung, verhandelt und entschieden werden wird. Er wird daher zu dem Ende hiermit gewarnt: daß er noch zur rechten Zeit, das ist: an dem, auf den 14ten Juli l. J. festgesetzten Termin selbst erscheine, oder aber, wenn er einige Rechtsbehelfe vorhanden hat, dieselben dem ernannten Vertreter bei Zeiten überschicke, oder endlich einen anderen Sachwalter bestellen, solchen diesen f. k. Landrechten namhaft mache, und vorschriftsmäßig sich jener Rechtsmittel bediene, die er zu seiner Vertheidigung die schicklichsten erachtet; widrigenfalls würde er alle möglichen Sägerungssfolgen, laut Vorschrift der f. k. Gesetze, sich selbst zuschreiben haben.

Krakau den 7ten April 1804.

Joseph von Nikorowicz.

Münch.

Eichökt.

Aus dem Rathschlusse der f. k. krakauer Landrechte.

Beck.

3

Von

Von Seiten der k. k. krakauer Landesrechte in Westgalizien wird Allen und Jeden, denen zu wissen daran gelegen, mittels gegenwärtigen öffentlichen Edikts bekannt gemacht: daß auf Ansuchen des Kasimir Menciszewski, als Vormund der nach dem Kasper Menciszewski zurückgebliebenen minderjährigen Kinder, die im Konkistor Kreise gelegenen, zur Masse des verstorbenen gehörigen, und laut der Schätzungsakte auf 26691 fl. rh. 20 kr. abgeschätzten Güter Ostemierzyc, einer öffentlichen Versteigerung werden ausgesetzt werden, unter nachstehenden Bedingungen:

I tens Bei diesen Gütern verbleiben einige mittels eines besonderen Inventariums verzeichnete und abgeschätzte Mobilien, als: Pferde, Ochsen, Kühe, Schafe, Kälbinnen und junge Ochsen, wie auch Wägen, Pflüge, Pflugeisen und dergleichen Wirtschaftsgeräthschaften, welche alle bei der Lizitation werden publiziert, der Betrag dafür zu dem Güterwerthe geschlagen, und die zugleich mit den Gütern werden lizitirt werden; daher wird

2 tens Jeder Lizenzienswollende ein Neugeld oder den zehnten Theil des ausfallenden Schwätzungsverthes vor der Lizitation erlegen müssen, welches den Herren Lizenzianten gleich nach geneigter Lizitation zurückgestellt werden wird, und blos derjenige, der bei der Lizitation als Meistbietender die Güter erhöhet, läßt sein Neugeld in dem Orte der ernannten Kommission zurück.

3 tens Bei diesen Gütern verbleiben Kapitalien oder Wiederkaufsgelder, als: des St. Lazarospitals 20,000 fl. poln., des hochlöblichen Krakauer Domkapitels 4000 fl. poln., der loblichen Krakauer Universität 1000 fl. poln., dann der Wilkoszewsckischen Erben 6000 fl. poln., oder zusammen eine Summe von 31,000 fl. pol.

4 tens Den Überrest der Summe, die nach Abschlag der oben erwähnten 31,000 fl. poln. aussfällt, wird der künftige Eigentümer verbunden seyn, binnen 14 Tagen, unter Verlust des Neugeldes, ans Gerichtsdepositum abzuführen.

5 tens Da der Administrator dieser Masse die sämmtlichen Arealsteuern schon fürs ganze Jahr bezahlt hat; so wird der künftige Käufer gegen Erlag der Quittungen den gezahlten halbjährigen Betrag im Baaren zu ersezgen schuldig seyn.

6 tens Auch den dem Vorwerke gesinde vorhinein gezahlten Lohn und Deputat, wie auch die Schulden der Gemeinde, wenn sich einige aus der Berechnung ergeben, wird der künftige Käufer im baaren Gelde der Masse zu ersezgen haben. Wenn übrigens

7 tens einige zu der Masse gehörige Sachen vom Verkauf ausgenommen blieben, oder solche nicht verkauft werden könnten; so wird die Ausfuhr derselben auf 3 Wochen bestimmet.

Die Kaufstüden werden daher zu ber am 25. Juni d. J. um 9 Uhr Vormittags bei diesen k. k. Landrechtsen abzuhaltenen Lizitation vorgeladen, und

und zugleich verständigt, daß der Meistbietende die auf diesen Gütern haftenden Schulden nach Verhältniß des angebotenen Kaufschillings übernehmen müsse, wenn die Gläubiger vor der etwa bedungenen Auskündigung die Auszahlung ihrer Summen nicht annehmen wollten.

Es werden zugleich alle und jede sicher gestellten Gläubiger vorgeladen, daß sie vor der abzuhaltenen Liquidation über ihre Gerechtsamen wachen; sie werden auch gewarnt, daß sie keine besondere Vorladung erwarten, weil sonst diejenigen, die sich binnen dieser Zeitfrist nicht melden, weder an den Käufer oder Übernehmer dieser Güter, noch an die Güter selbst einigen Anspruch mehr haben, sondern ihre Befriedigung an dem Kaufschillinge oder am anderweitigen Vermögen der Schuldner werden nachzusuchen müssen.

Krakau den 17. April 1804.

Joseph von Nikorowicz.

Friedenthal.

Münch.

Aus dem Rathschluße der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien.

Eisner. 2

gung auf die ihr eigenthümlich zugeshörige beim Felix Puchala Swiniarski anliegende Summe pr. 40,000 fl. pol. eine Klage wider sie eingereicht, und um Gerichtshilfe, in so weit es die Gerechtigkeit fordert, angesucht habe.

Da aber diesen k. k. Landrechten ihr Aufenthaltsort unbekannt ist, und dieselbe wohl gar außer den k. k. Erblanden sich befinden dürfte; so wird ihr Frau Marianne Lopuska der hiesige Rechtsfreund Bienkiewicz auf ihre Gefahr und Kosten zum Vertreter ernannt, mit welchem auch der Prozeß laut der für die k. k. Erblande vgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt und entschieden werden wird. Sie wird daher zu dem Ende hiermit gewarnt: daß sie noch zur rechten Zeit, dem §. 284. der allgemeinen Gerichtsordnung gemäß, wenn sie einige Rechtsbehelfe vorhanden hat, dieselben dem ernannten Vertreter bei Seiten überschicke, oder aber einen andern Sachwalter bestellen, solchen diesen k. k. Landrechten nahhaft mache, und vorschriftmäßig sich jener Rechtsmittel bediene, die sie zu ihrer Vertheidigung die schicklichsten erachtet, widrigenfalls würde sie alle mißlichen Zügerungsfolgen, laut Vorschrift der k. k. Gesetze, sich selbst zuschreiben haben.

Krakau den 3. April 1804.

Joseph von Nikorowicz.

Friedenthal.

Münch.

Aus dem Rathschluße der k. k. krakauer Landrechte. Beck. 2

Aus

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird der Frau Marianne Lopuska mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß die Königliche Kammerprokuratur im Namen des höchsten Aerariums bei diesen k. k. Landrechten um die Beschlagles-

Kündmachung.

Vom Magistrat der k. Hauptstadt Krakau wird anmit zu Federmanns Wissenschaft bekannt gemacht. Es sey unter Vorbehalt der hohen Bestätigung für nöthig befunden worden, die Lieferung verschiedener Manufakturarbeiten, vorzüglich das Spinnen der Wolle, und verlei ähnliche Arbeiten für die hierortige Zuchthaussträflinge, zu deren Beschäftigung und Unterhalt vorläufig auf Ein Jahr unter gewissen Bedingungen, welche althier täglich in Erfahrung näher gebracht werden können, demjenigen, der die annehmbarsten Anträge machen würde, und zwar an einem der Fabrikanten, Zuchtmacher, Handelsmänner, der derlei Beschäftigung führt, pachtweise zu überlassen. Die Lieferungslustigen haben sich am 15. Mai l. f. Nachmittag um 4 Uhr bei dem politischen Senate und zwar bei der dazu eingesetzten aufgestellten Commission im 2ten Stock zu melden.

Ordashky.

Golmeyer.

Vom Magistrate der Königl. Hauptstadt Krakau den 24. April 1804.

Hohn.

3

Per Magistratum Cæs. Reg. Urbis Metr. Cracoviæ notum redditur, Lapideam in foro Scrutalis sub Nro. 676 sitam, post olim Simonem Ziebrowski relictam, medio publi-

cæ Licitationis hic Judicii Die 28. Maii 1804. hora 3 postmeridiana peragendæ, erga consuetas conditio[n]es dis venditum iri.

Omnis itaque emendi cupidi ad hanc Licitationem inviantur.

Cæterum omnes Creditores Hypothecarii admonentur, ut non expectando, separatas adicitiones, eorum Jura circa Licitationem ad Prothocollon insinuent, quo secus ipsorum, nulla amplius ratio, circa repartitionem pretii liciti habebitur.

Gollmayer.

Rangstein.

Lodzinski.

Ex Consilio Magistratus Cracoviensis Die 27. Aprilis 1804.

Plinta.

I

Per Magistratum Cæs. Reg. Metropolis Cracoviæ notum redditur, mulsum varia, nobilia domestica & pretiosa, post olim Simonem Ziebrowski relicta medio publicae Licitationis in Lapidea sub Nro. 676. sita die 22. Mai. a. cur. hora 9. mat. discenditum iri. —

Omnis itaque emendi cupidi ad hanc Licitationem inviantur.

Drdatzki.

Lodzinski.

Hirschberg.

Ex Consilio Magistratus Cæs. Metropolis Cracoviæ Die 26. Aprilis 1804.

Plinta.

I